

Chemiestandort Leuna

Revision: 1

Gültig ab: 01.10.2004

Herausgeber: **Arbeitskreis
Standortsicherheit
Leuna (ASL)**

Standortvereinbarung 2.10

Werkstraßenverkehrsordnung

Inhalt:

- 1 Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Zuständigkeiten
- 5 Beschreibung der Abläufe
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Einschränkungen
 - 5.3 Parken und Halten
 - 5.4 Verkehrszeichen
 - 5.5 Verkehrskontrollen, Verkehrsverstöße, Verkehrsunfälle
 - 5.6 Straßensperrungen
 - 5.6.1 Sperrung von Werkstraßen
 - 5.6.2 Sperrung von Betriebsstraßen
 - 5.6.3 Absperrgeräte
- 6 Mitgeltende Unterlagen
- 7 Anlagen

1 Zweck

Aufgrund der spezifischen Gefährdungen innerhalb des Chemiestandortes Leuna ist es erforderlich, neben den geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), zusätzliche spezifische Vorschriften für das Befahren und Betreten des Standortes zu vereinbaren.

2 Geltungsbereich

Die Standortvereinbarung gilt für das geschlossene Territorium des Chemiestandortes Leuna, einschließlich der gesicherten Außenbereiche.

3 Begriffsbestimmungen

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| Werkstraßen | - | Das innerhalb des geschlossenen Chemiestandortes frei zugängliche Straßennetz der InfraLeuna Infrastruktur und Service GmbH (InfraLeuna), das zum jeweiligen Betriebsgelände der ansässigen Unternehmen führt. |
| Betriebsstraßen | - | Das Straßennetz auf dem Betriebsgelände der auf dem Chemiestandort ansässigen Unternehmen. |
| Eingeschränktes Haltverbot | - | Gilt auf allen Werkstraßen und verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen oder für die Durchführung kurzzeitiger Kontrollaufgaben. Ladegeschäfte und kurzzeitige Kontrollaufgaben müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Dabei muss der Fahrzeugführer jederzeit in Sichtweite sein und im Bedarfsfall unverzüglich mit dem Fahrzeug die Fahrbahn verlassen können. |
| Straßensperrungen | - | Sperrungen oder zeitlich befristete Einschränkungen der nutzbaren Fahrbahnbreite und/oder -höhe durch z.B. Baumaßnahmen, Kranarbeiten, Arbeit mit Hebebühnen, Verladearbeiten oder abgestellte Container. |
| WF | - | Servicebereich Werkschutz/Feuerwehr, Fachbereich Werkschutz der InfraLeuna |

4 Zuständigkeiten

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Werkstraßenverkehrsordnung einzuhalten.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Werkstraßenverkehrsordnung sind auf den

- Werkstraßen - der Werkschutz der InfraLeuna,
- Betriebsstraßen - berechnigte Firmenangehörige.

5 Beschreibung der Abläufe

5.1 Grundsätze

Auf Grund der Vielzahl chemischer Produktionsanlagen und Systeme auf dem Chemiestandort Leuna bestehen sicherheitsbedeutsame Bedingungen, die bestimmte Verhaltensregeln und eine **erhöhte Aufmerksamkeit** erfordern.

Auf dem Chemiestandort Leuna gilt:

- **Für Kraftfahrzeuge gilt grundsätzlich als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.** Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen ausgewiesen.
- Alle Straßen sind grundsätzlich gleichrangig, sofern keine andere Regelung ausgeschildert ist.
- Die Ausfahrten aus Betrieben, Betriebsanlagen u. dgl. auf Straßen sind untergeordnet, sofern nichts anderes angezeigt ist.
- Für die von den Werkstraßen in Betriebsgelände abzweigenden Betriebsstraßen sind gegebenenfalls noch spezielle Festlegungen der verschiedenen Unternehmen zu beachten.
- Alle am Werkstraßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeuge sind zulassungspflichtig nach § 18 StVZO.
- Fahrzeuge des innerbetrieblichen Transportes müssen die für ihre Bauart vorgeschriebenen Betriebsbedingungen erfüllen und deren Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Berechtigung sein.
- Fußgänger haben auf Werkstraßen ohne Gehweg am linken äußeren Rand der Fahrbahn zu gehen.
- Beim Mitführen von sperrigen Lasten, Handwagen u. dgl. ist der äußere rechte Fahrbahnrand zu benutzen.
- Vor der Einfahrt mit einem Fahrzeug in Bereiche mit Zufahrtsbeschränkungen (z.B. Ex-Bereiche) ist die schriftliche Erlaubnis des für diesen Bereich Verantwortlichen einzuholen.
- Beim Befahren oder Verlassen von Bauten, Betrieben, Betriebsanlagen sowie bei starkem Fußgängerverkehr usw. ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- An Bahnübergängen ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Die Bahnübergänge sind durch Andreaskreuze gekennzeichnet. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen ist auf Höhe des Andreas-Kreuzes die Vorbeifahrt

- abzuwarten. Den Weisungen des Eisenbahnpersonals bei der Sicherung von Bahnübergängen ist Folge zu leisten.
- In besonderen Gefahrensituationen erfolgt die Auslösung der Sirenenanlage mit Signalton und Sprachdurchsagen am Chemiestandort. Bei Wahrnehmung des Alarmierungssignals ist der Motor abzustellen und auf Sprachdurchsagen zu achten.
 - Bei eingeschalteter akustischer und/oder optischer Anzeige von Gaswarnanlagen ist sofort anzuhalten, Motor abzustellen und die Aufhebung der Warnanzeige abzuwarten! **Vor Aufhebung der Warnanzeige ist die Weiterfahrt verboten – Lebensgefahr!**

5.2 Einschränkungen

An den Toren 1 (Am Haupttor) und 3 (Spergauer Straße) ist die Einfahrt auf Fahrzeuge bis 7,5 t begrenzt.

Die Einfahrt von Fahrzeugen auf den Chemiestandort Leuna, welche die im § 32 der StVZO festgelegten Abmessungen überschreiten, ist zur vorherigen Abstimmung der Fahrtroute, zur Einholung der Zustimmung der von der Fahrtroute betroffenen Unternehmen sowie zur Abstimmung der Begleitung des Transportes durch den Werkschutz der InfraLeuna mindestens einen Tag vor dem Transport durch die zuständige ansässige Firma bei WF anzumelden.

Verschmutzungen der Straßen durch z.B. Erdtransporte oder Baustellenfahrzeuge sind zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich, täglich mindestens einmal zum Arbeitsende zu beseitigen.

Zum Befahren des Chemiestandortes Leuna durch Fahrzeuge mit offenem Feuer, z.B. Fahrzeuge, welche Gasasphalt transportieren, ist vor der Einfahrt auf den Chemiestandort Leuna die Genehmigung der Werkfeuerwehr der InfraLeuna einzuholen.

Beim Befahren der Werkstraßen durch Gabelstapler ohne Last sind die Lastträger zu sichern, z.B. durch einen an den Gabelspitzen befestigten Sicherheitsbalken oder es sind, sofern möglich, die Gabeln anzuklappen.

Das Befahren der Straßen durch Kettenfahrzeuge ist verboten. Ausnahmen müssen vorher mit WF bzw. den Unternehmen, auf deren Territorien die zu überquerenden Straßen liegen, abgestimmt und genehmigt werden.

Zur Vermeidung von Straßenschäden durch Verwendung von Pratzen an Hebezeugen, sind geeignete Unterlagen unter diese Pratzen zu legen.

5.3 Parken und Halten

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Flächen und Straßenabschnitten gestattet.

Beim Parken in der Nähe von Gleisanlagen ist ein Mindestabstand von der Gleisachse von 3 m einzuhalten.

Das Befahren von Grünflächen oder Gehwegen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist untersagt.

Haltverbot für Fahrzeuge gilt:

- in gekennzeichneten Sicherheitszonen (wie z.B. Tanks),
- in gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und auf Feuerwehrrstellplätzen,
- in Anlagenzufahrten,
- unter Rohrbrücken und in deren Sicherheitsbereich (5 m nach jeder Seite),
- auf Kanalabdeckungen und in deren Sicherheitsbereich (3 m im Durchmesser),
- auf oder neben Hydranten und Erdschiebern von Unterflurleitungen (mind. 2 m im Umkreis).

5.4 Verkehrszeichen

Verkehrszeichen werden am Chemiestandort Leuna im Einvernehmen zwischen den auf dem jeweiligen Territorium ansässigen Unternehmen und WF entsprechend den Erfordernissen aufgestellt.

Das Aufstellen von Schildern, Werbetafeln u.ä. bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Wenn es durch diese Aufstellung von Schildern, Werbetafeln u.ä. zu Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer kommen kann, ist vor der Aufstellung eine Abstimmung mit WF vorzunehmen.

5.5 Verkehrskontrollen, Verkehrsverstöße, Verkehrsunfälle

Verkehrskontrollen können am gesamten Chemiestandort Leuna durch den Werkschutz und auf dem Territorium der jeweiligen Unternehmen zusätzlich durch berechtigte Unternehmensangehörige vorgenommen werden. Den Anordnungen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr der InfraLeuna sowie der berechtigten Unternehmensangehörigen ist Folge zu leisten.

Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können mit einer Radklemme oder anderen geeigneten Mitteln festgesetzt oder kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Festgestellte Verstöße gegen die Werkstraßenverkehrsordnung werden durch den Werkschutz dem zuständigen Leiter der am Chemiestandort Leuna ansässigen Unternehmen zur eigenverantwortlichen Klärung übergeben.

Bei groben oder wiederholten Verstößen können Fahrverbote für den Chemiestandort Leuna durch den Werkschutz in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der ansässigen Unternehmen ausgesprochen werden.

Verkehrsunfälle sind unverzüglich zu melden:

- **bei Personen- und/oder Umweltschäden der Werkfeuerwehr**

Telefon im Werksnetz	Ruf: 112 oder 4333
mit Handy	Ruf: 03461 43 4333
- **generell dem Werkschutz**

Telefon im Werksnetz	Ruf: 110 oder 4576
mit Handy	Ruf: 03461 43 4576

Bei Verkehrsunfällen sind die Fahrzeuge nach Möglichkeit unverändert stehen zu lassen, bis die Unfallstelle vom Werkschutz vermessen wurde.

5.6 Straßensperrungen

5.6.1 Sperrung von Werkstraßen

Für die Antragstellung zur Sperrung von Werkstraßen sind Vordrucke für Straßensperranträge zu verwenden. Diese sind bei WF, Bau 3100 im Ausweisbüro erhältlich.

Straßensperranträge sind bis ca. eine Woche vor Beginn der Straßensperrung bei WF zur Bearbeitung, zur Abstimmung mit den Anliegern sowie zur Bestellung und Realisierung der Beschilderung einzureichen.

Jede Sperrung einer Werkstraße darf erst nach erfolgter Genehmigung durch

- WF, Bau 3100, Tel. 3877 oder 3150,
 - Werkfeuerwehr der InfraLeuna, Bau 3100, Tel. 8010 und
 - die durch die Sperrung betroffenen Anlieger
- vorgenommen werden.

Verlängerungen der Dauer der Sperrung bedürfen der Genehmigung analog dem vorliegenden Straßensperrantrag. Die Beendigung der Straßensperrung wird durch WF den zustimmungspflichtigen Bereichen bzw. Unternehmen gemeldet.

Für Kurzsperrungen bis zu maximal einem Tag ist einen Tag vor der Sperrung die Genehmigung der Werkfeuerwehr telefonisch einzuholen. Kurzsperrungen sind notwendig bei allen Arbeiten im Straßenbereich, die bei Einsätzen der Werkfeuerwehr nicht sofort unterbrochen werden können. Auch bei Kurzsperrungen ist durch den Antragsteller - bei Bedarf mit Unterstützung durch WF - die Sperrung fachgerecht zu beschildern.

5.6.2 Sperrung von Betriebsstraßen

Die Sperrung von Betriebsstraßen genehmigt das Unternehmen, auf dessen Territorium die jeweilige Straße liegt. Gleichzeitig informiert dieses Unternehmen die Werkfeuerwehr über die von ihr erteilte Genehmigung (Tel. 8010).

5.6.3 Absperrgeräte

Zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Arbeits-, Schaden- oder Unfallstellen auf Straßen sind die vorgeschriebenen Absperrgeräte, z.B. Absperrschranken (Zeichen 600 der StVO), Leitbake (Zeichen 605 der StVO) oder Leitkegel (Zeichen 610 der StVO) sowie das Gefahrzeichen „Baustelle“ (Zeichen 123 der StVO) zu benutzen.

Straßenteilspernung:

- Absperrschranken mit mindestens drei gelben Warnleuchten und - sofern es erforderlich ist, weil die Gefahr ansonsten nicht rechtzeitig erkannt werden kann - Gefahrzeichen „Baustelle“ in angemessener Entfernung vor der Gefahrstelle.
- Bei Arbeiten von kurzer Dauer auf Straßen (bis zu maximal einem Tag, nicht bei Dunkelheit) Leitkegel oder Leitbake.

Straßenvollsperrung:

- Absperrschranken mit mindestens fünf roten Warnleuchten.

6 Mitgeltende Unterlagen

Standortvereinbarung 3.6 „Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna“.

7 Anlagen

keine